

# Satzung

des

## Automobilclub

Hanerau-Hademarschen e.V.

im ADAC

beschlossen von der Generalversammlung am 4. März 1966

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1

- I Der am 29. 11. 1963 in Hanerau-Hademarschen gegründete Club führt den Namen „Automobilclub Hanerau-Hademarschen e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Hanerau-Hademarschen und ist in das Vereinsregister in Rendsburg eingetragen.
- II Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
- III Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Zweck und Ziel

### § 2

- I Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle (oder gemeinnützige) Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC München sowie des ADAC-Gaues Schleswig-Holstein, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
- III Dem Club ist eine Jugendgruppe angeschlossen, die nach Arbeitsrichtlinien des ADAC durchgeführt wird, der Nachwuchsförderung und der Betreuung jugendlicher Verkehrsteilnehmer dient.
- IV Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und der internationalen Motororganisationen, denen der ADAC angeschlossen ist und wahrt die Belange dieser Organisationen. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Club verbindlich.

## Mitgliedschaft

### § 3

- I Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- II Fördernde Mitglieder sind alle, die ohne Mitglied des ADAC zu sein, die Arbeit des Clubs unterstützen wollen und am Verkehrswesen, der Touristik und dem Motorsport interessiert sind. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
- III Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- IV Von der Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß dem zuständigen Gau Kenntnis gegeben werden.

## Aufnahme

### § 4

- I Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
- II Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

## Beiträge

### § 5

- I Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 6,- (sechs) jährlich betragen und ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- II Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

## Beendigung der Mitgliedschaft

### § 6

- I Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- II Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- III Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
  - c) Die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- IV Die Streichung nach Absatz III Buchstabe c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

## Leitung

### § 7

- Die Organe des Clubs sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## Die Mitgliederversammlung

### § 8

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- II Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- III Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste,
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) Berichte des Referenten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

#### § 9

- I In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
  - a) über Satzungsänderungen,
  - b) über Dringlichkeitsanträge,
  - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) über Auflösung des Clubs.
- III Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein bestimmtes Mitglied eine solche verlangt.
- IV Über die Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- V Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

#### § 10

- I Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
  - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes,
  - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

- II Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC-Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

#### Der Vorstand

#### § 11

- I Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Sportleiter,
  4. dem Schatzmeister,
  5. dem Schriftführer,
  6. Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z. B. Tourenwart usw.) führen können.
 Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben.
- II Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- III Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Zahlen aufgeführten. Wiederwahl ist zulässig.
- IV Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
- V Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- VI Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muß ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

#### Rechnungsprüfer

#### § 12

Zur Prüfung der Finanzgebarung sollen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung

auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl eines Prüfers ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### Satzungsänderungen

#### § 13

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

### Auflösung

#### § 14

- I Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- II Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III Das verbleibende Vermögen des Clubs fällt an das Amt Hanerau-Hademarschen zum Zwecke der Jugendförderung.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

#### § 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Rendsburg, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gaues Schleswig Holstein eine andere Zuständigkeit ergibt.

Hanerau-Hademarschen, den 4. März 1966

Automobilclub  
Hanerau-Hademarschen e.V.  
im ADAC

Neudruck der Satzung mit beschlossenen Änderungen am 1. Juni 1988.